



Heimatecho

Amtsblatt der Stadt Sondershausen einschließlich der Ortsteile Berka, Großfurra, Oberspier, Schernberg, Hohenebra, Thalebra, Großberndten, Kleinberndten, Immenrode, Himmelsberg, Straußberg

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung

- Haushalt 2026 der Stadt Sondershausen -

Der Stadtrat der Stadt Sondershausen hat in seiner Sitzung am 22. Januar 2026 mit Beschluss-Nr.: SR 132-13/2026 und Beschluss-Nr.: SR 133-13/2026 auf Grundlage der §§ 55 und 62 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41 ff.) in der zurzeit geltenden Fassung die Haushaltssatzung 2026 sowie den Finanzplan mit Investitionsprogramm der Stadt Sondershausen inkl. des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebs Versorgungsbetrieb der Stadt Sondershausen (VBS) 2026 sowie der Stadtmarketing Sondershausen GmbH (2026) und Anlagen beschlossen. Auf der Grundlage des § 57 Abs. 2 ThürKO wurden diese der Rechtsaufsichtsbehörde des Kyffhäuserkreises zur Anzeige vorgelegt. Die Eingangsbestätigung wurde durch die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Kyffhäuserkreis mit Schreiben vom 23. Februar 2026 (Geschäftszeichen: L.3.1-2010-GV067-01/26), Posteingang bei der Stadtverwaltung Sondershausen am 24. Februar 2026 erteilt. Auf der Grundlage des § 21 Abs. 3 ThürKO darf die Haushaltssatzung 2026 nach Ablauf eines Monats nach Erhalt der Eingangsbestätigung bekannt gemacht werden. Entsprechend § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO wird jedoch mit dem Erhalt der Eingangsbestätigung seitens der Rechtsaufsichtsbehörde eine sofortige Bekanntmachung zugelassen. Nach § 21 Abs. 2 Satz 1 ThürKO erlangt die Satzung am Tag nach der Bekanntmachung Rechtskraft. Die Haushaltssatzung 2026 wird hiermit öffentlich, gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO i. V. m. § 17 Abs. 1 Hauptsatzung der Stadt Sondershausen vom 18. April 2024 in der zurzeit geltenden Fassung, durch elektronische Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Sondershausen „Sondershäuser Heimatecho“ einschließlich der Ortsteile Berka, Großfurra, Oberspier, Schernberg, Hohenebra, Thalebra, Großberndten, Kleinberndten, Immenrode, Himmelsberg, Straußberg wie folgt bekannt gemacht:

Haushaltssatzung der Stadt Sondershausen für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund der §§ 55 und 57 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41ff) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 22.01.2026 folgende Haushaltssatzung einschließlich Anlagen beschlossen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

| | |
|------------------------|------------------|
| im Verwaltungshaushalt | |
| in den Einnahmen mit | 47.303.764 € und |
| in den Ausgaben mit | 47.303.764 € |
| im Vermögenshaushalt | |
| in den Einnahmen mit | 11.316.477 € und |
| in den Ausgaben mit | 11.316.477 € ab. |

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 2.200.000 € festgesetzt.

§ 4 (nachrichtlich)

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 455 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 488 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | |
| nach Gewerbeertrag | 410 v.H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 6 unbesetzt

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

ausgefertigt:

Sondershausen, den 24. Februar 2026

gez. Grimm
Bürgermeister

- Siegel -

Die öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes beginnt gemäß § 57 Abs. 3 der ThürKO mit der heutigen Bekanntgabe.

Der Haushaltsplan 2026 ist im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Sondershausen, Markt 7, 99706 Sondershausen
bis 13. März 2026 während der Dienststunden:

| | |
|-------------------------|---|
| Montag | von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr |
| Dienstag und Donnerstag | von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| Mittwoch und Freitag | von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr |

zur Einsichtnahme ausgelegt und wird bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Gemäß § 57 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen und die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Sondershausen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Jahresfrist sind solche Verstöße unbeachtlich.

Sondershausen, den 24. Februar 2026

gez. Grimm
Bürgermeister
Stadt Sondershausen

IMPRESSUM

Herausgeber:

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Stadt Sondershausen, Markt 7, 99706 Sondershausen

Steffen Grimm (Bürgermeister)

Steffen Grimm (Bürgermeister)

manix-at-work, Martin Ludwig

Tel.: 03632 - 622101, E-Mail: info@sondershausen.de

Tel.: 03632 - 622164, E-Mail: presse@sondershausen.de

Tel.: 03632 - 701374, E-Mail: info@heimatecho-sondershausen.de

Erscheinungsweise:

Die Bekanntmachung des Amtsblattes der Stadt Sondershausen erfolgt ausschließlich durch die elektronische Ausgabe, die auf der Internetseite unter <https://www.sondershausen.de/amtsblatt.html> öffentlich bekannt gemacht wird. Bei Bedarf kann das Sondershäuser Heimatecho während der Sprechzeiten des Bürgerbüros im Bürgerbüro der Stadt Sondershausen (Markt 7, 99706 Sondershausen) kostenfrei eingesehen werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt als Druckexemplar im Bürgerbüro der Stadt Sondershausen gegen Kostenerstattung zu erhalten.